

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 13.

Berlin, Mittwoch, den 17. Juni 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 217.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Invalidenversicherung der Hilfspersonen der Unterbeamten S. 218. Betr. Einziehung von Reichsmünzen S. 219. Betr. Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge S. 219.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Kehrbezirke für Schornsteinfeger S. 221. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. Verhütung von Rauchbelästigungen durch Koksöfen S. 221. Betr. Abwässer der Zellulosefabriken S. 224. — 3. Dampffesselwesen: Betr. Heizkurse S. 224. Betr. Gebühren für Dampffahunterforschungen S. 225. Betr. Gebühren für Dampffahunterforschungen S. 225. — 4. Gewerbeaufsicht: Betr. Gewerbeinspektion Berlin NW. S. 225. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 225.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fachschulen: Betr. Lehrer an Maschinenbauerschulen usw. S. 226.
- VI. Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Handwerker steht die Befugnis zur Führung kaufmännischer Firmen nicht zu S. 228. — 2. Bücherschau S. 230.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allernädigst geruht,

den Gewerbeinspektoren Dr. Klode in Bochum, Dr. Marktahler in Neuwied und Dr. Werner in Hirschberg i. Schl. den Charakter als Gewerbeberater mit dem persönlichen Range als Rat vierter Klasse zu verleihen,

den Baugewerkschuldirektor Tessen in Magdeburg zum Regierungs- und Gewerbebeschulrat zu ernennen und

dem Kommissionsrat Hermann Claas in Königsberg i. Pr. den Charakter als Geheimer Kommissionsrat zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe sind der technische Eisenbahnsekretär Püblich als Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator und der Geheime Kanzlei-Sekretär Groth als Geheimer Registrator angestellt worden.

Bei der Börse in Hannover ist der Regierungsassessor Freiherr von Brandenstein in Hannover zum Stellvertreter des Staatskommissars bestellt worden.

Fräulein Eva Schuhmacher aus Breslau ist zum 1. Juni d. Js. der Gewerbeinspektion Breslau I als Gewerbeinspektionsassistentin überwiesen worden.

Zum 1. Juni d. Js. sind versetzt worden: der Gewerbeinspektor Dr. Niebling von Köln-Land nach Düsseldorf unter Verleihung der Stelle des zweiten gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der dortigen Regierung und der Gewerbeassessor Dr. Rosebrock von Barmen nach Köln zur kommissarischen Verwaltung der Gewerbeinspektion Köln-Land.

Dem Regierungs- und Gewerbebeschulrat Tessen ist die etatsmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbebeschulrats bei der Regierung in Magdeburg übertragen worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Invalidenversicherung der Hilfspersonen der Unterbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Mai 1908.

Zur Regelung des Verfahrens für die Invalidenversicherung der von den Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen die hierunter abgedruckte gemeinschaftliche Rundverfügung vom 20. März d. J. erlassen, die auch für den Bereich meiner Verwaltung zu beachten ist.

Anlage

Zu Vertretung.

C. B. 1112. I. 4667.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 20. März 1908.

Zur Regelung des Verfahrens für die Invalidenversicherung der Personen, welche von den Unterbeamten bei den diesen gegen Pauschalentschädigung übertragenen Verrichtungen, insbesondere bei der Reinigung und Heizung der Diensträume zugezogen werden, bestimmen wir für den Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern hierdurch folgendes:

1. Der Unterbeamte hat die Hilfspersonen, die er zuzuziehen beabsichtigt, unverzüglich der vorgelegten Dienstbehörde namhaft zu machen; dies gilt auch dann, wenn die Hilfspersonen Angehörige des Unterbeamten sind.
2. Die vorgelegte Dienstbehörde hat zu prüfen, ob die Hilfspersonen versicherungspflichtig sind und ob als deren Arbeitgeber der Staat anzusehen ist.

Für die Prüfung dieser Frage wird auf die vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen“ vom 6. Dezember 1905, Ziffer 28 bis 32 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts von 1905 S. 613) verwiesen.

3. Insofern die Prüfung ergibt, daß die Hilfspersonen versicherungspflichtig sind und daß als deren Arbeitgeber der Staat anzusehen ist, ist der Unterbeamte anzuhalten, die Hilfspersonen auf die durch das Bedürfnis gebotene Zahl zu beschränken.
4. Insofern hiernach der Staat zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge verpflichtet ist, ist dem Unterbeamten aufzugeben, die Hilfspersonen anzuhalten, daß sie sich die Quittungskarten ausstellen lassen und sie dem Rendanten der die Entschädigung an den Unterbeamten zahlenden Kasse vorlegen.

Der Kassenbeamte, der die Entschädigung an den Unterbeamten zahlt, hat die zur Entrichtung der Beiträge für die Invalidenversicherung erforderlichen Marken anzukaufen und bis zur Verwendung unter den Vorkosten der Kasse nachzuweisen.

Er ist dafür verantwortlich, daß die Abzüge für die Invalidenversicherung einbehalten sowie die erforderlichen Beitragsmarken verwendet und entwertet werden.

5. Die Hälfte der entrichteten Versicherungsbeiträge hat der Unterbeamte der Staatskasse zu erstatten. Es bleibt ihm jedoch überlassen, die erstatteten Beträge von den Hilfspersonen, falls er ihnen eine bare Vergütung zahlt, wieder einzuziehen.
6. Insofern der Unterbeamte zu dieser Wiedereinzahlung nicht instande ist, weil er an die Hilfspersonen wegen eines zwischen diesen und ihm bestehenden Familienverhältnisses eine bare Vergütung nicht zahlt, kann ihm eine dem erstatteten Betrage entsprechende Summe als Erhöhung der Entschädigung für die ihm übertragenen Verrichtungen gewährt werden.
7. Die Verrechnung der Versicherungsbeiträge erfolgt bei der Entschädigung, die dem Unterbeamten für die ihm übertragenen Verrichtungen gewährt wird.

8. Sofern die Beiträge zur Invalidenversicherung auf Grund der §§ 148 ff. des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463) durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche Hebestellen eingezogen werden, ist analog den Anordnungen des Herrn Justizministers in der allgemeinen Verfügung vom 30. September 1891 (Justiz-M.B. S. 250) mit der Maßgabe zu verfahren, daß auch in diesen Fällen die der Staatskasse zur Last fallenden Beiträge bei dem Fonds zur Vorausgabung gelangen, bei welchem die Entschädigung an den Unterbeamten für die ihm übertragenen Berrichtungen verrechnet wird.

Eure Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden unserer Ressorts gefälligst mit entsprechender weiterer Anweisung zu versehen.

Der Minister des Innern.
gez. v. Moltke.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
gez. Domböis.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Betr. Einziehung von Reichsmünzen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. Juni 1908.

Der nachstehend abgedruckte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 22. Mai d. J., betreffend Einziehung der abgenutzten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen, ist auch im Geschäftsbereich meines Ministeriums zur Ausführung zu bringen.

In Auftrage.

Ha. 2450. I. 5180.

Dr. Reuhaus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 22. Mai 1908.

Die Zahl der im Verkehr befindlichen stark abgenutzten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen hat derart zugenommen, daß es geboten erscheint, die öffentlichen Kassen erneut auf die Vorschriften im Artikel 10 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) und in Nr. III des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 260, Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 124) hinzuweisen, wonach Reichs-Nickel- und Kupfermünzen, die infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, bei den Kassen zwar anzunehmen, aber auf Rechnung des Reiches einzuziehen sind. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 14. Januar 1899 (I. 17 680/98, II. 13 357, III. 17 717) veranlasse ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anzuweisen, solche Münzen nicht wieder zu verausgaben, sondern auf dem vorgeschriebenen Wege zur Abführung an das Münzmetalldepot des Reiches bei der Königlich Preussischen Münze hier selbst zu bringen.

gez. Freiherr von Rheinbaben.

I. 7379. II. 4939. III. 8224.

An die Königlichen Regierungen.

Betr. Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Mai 1908.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Finanzminister an die Provinzialsteuereindirektoren erlassene Runderfügung vom 26. Oktober v. J., betreffend die Niederschlagung oder Erstattung von Stempeln zu Kauf- und Lieferungsverträgen über Mengen von

Anlage.

Sachen oder Waren, die in einem zwar nicht im Geltungsbereiche des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, aber doch im Deutschen Reiche belegenen Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind, ist auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu beachten.

Etwaige Anträge sind an das zuständige Stempelsteueramt zu richten.

In Vertretung.

IIb 4444. III 4549. IV 6133.

Dr. Richter.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 26. Oktober 1907.

Die stempelsteuerliche Behandlung der Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugten Sachen oder Waren, wie sie durch meinen auf der reichsgerichtlichen Rechtsprechung beruhenden Erlaß vom 31. August 1906 (Zentralblatt S. 1391) angeordnet worden ist, hat mannigfache Klagen über eine Benachteiligung nichtpreussischer deutscher Lieferungsunternehmer gegenüber preussischen Unternehmern hervorgerufen. Zur Beseitigung des gegenwärtigen unerwünschten Zustandes bin ich durch Allerhöchste Ordre vom 9. Oktober d. J. ermächtigt worden, zu Kauf- und Lieferungsverträgen über Mengen von Sachen oder Waren, die in einem zwar nicht im Geltungsbereiche des Stempelsteuergesetzes, aber doch im Deutschen Reiche belegenen Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind, die Niederschlagung oder Erstattung der gesetzlich erforderlichen Stempel anzuordnen. Die Ermächtigung bezieht sich jedoch nur auf den Wertstempel von $\frac{1}{3}$ v. H. der Tarifstelle 32c, nicht aber auf die zu den Verträgen etwa noch sonst erforderlichen Stempel, z. B. den allgemeinen Vertragstempel für Schiedsverträge oder für Vereinbarungen eines besonderen Gerichtsstandes, den Sicherstellungstempel der Tarifstelle 59 usw.

Im Bereiche der Marineverwaltung wird die Niederschlagung der Wertstempel von hier aus erfolgen, im Bereiche der Eisenbahnverwaltung wird sie von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und den Eisenbahndirektionen angeordnet werden.*) In allen übrigen Fällen kann die Niederschlagung des Naturalstempels von den Herren Provinzialsteuerdirektoren und den Stempelsteuerämtern bewirkt werden. Zu diesem Zwecke übertrage ich auf Grund der mir in der Allerhöchsten Ordre erteilten Befugnis die Ermächtigung zur Niederschlagung oder Erstattung der bezeichneten Wertstempel auf *Em. Hochwohlgeboren* und das Ihnen unterstellte Stempelsteueramt.

Die vor meinem Erlasse vom 31. August v. J. abgeschlossenen Verträge können, wie ich im Einvernehmen mit der königlichen Oberrechnungskammer bereits bei anderweiter Veranlassung entschieden habe, entsprechend der früheren Verwaltungsübung vom Wertstempel befreit behandelt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, daß und inwieweit die auf Grund dieser Verträge zu bewirkenden Lieferungen erst nach dem Erlaß erfolgt sind oder noch erfolgen werden. Bei den nach dem 31. August 1906 geschlossenen Verträgen ist im Falle der Niederschlagung des Stempels auf jeder Hauptausfertigung unter Angabe der Amtsstelle und des Datums (und zwar des Monats in Worten) und unter Beifügung des Amtsstempels zu vermerken, daß der Wertstempel von $\frac{1}{3}$ v. H. im Betrage von (in Ziffern und Worten) *M M* auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 9. Oktober d. J. und meiner Verfügung vom 26. Oktober 1907 III 18 086 niedergeschlagen ist; ein gleicher Vermerk ist auf jede weitere Nebenausfertigung zu setzen. Für die Erstattung der Stempel sind die Vorschriften der Ziffer 18 Abs. 1 der Ausf. Bef. zum L. St. G. (amtl. Ausg. S. 95), der Ziffer 17 der Dienstv. (amtl. Ausg. S. 146) und der Nachtragsbestimmungen hierzu (amtl. Ausg. S. 7, 22 u. 23) maßgebend.

Die von *Em. Hochwohlgeboren* und dem Stempelsteueramt niedergeschlagenen sowie alle erstatteten Wertstempel sind in der vorgeschriebenen Art (Ziffer 7 Abs. 4 der Ausf. Best. zum Staatshaushaltsgesetz J. Bl. 1899 S. 164) nachzuweisen.

gez. *Fhr. von Rheinbaben.*

An die Herren Provinzialsteuerdirektoren usw.

*) Im Bereiche der Staatsbergverwaltung durch die zuständigen Bergbehörden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin, den 4. Juni 1908.

Die von den Bezirksschornsteinfegern aus der Reinigung der Kochmaschinen erzielten Einnahmen sind ebenfalls im Kehrbusche zu vermerken. Zu diesem Zwecke wird der Überschrift der Hauptspalte 2 des Kehrbuschs „Zu reinigende Schornsteine“ der Zusatz: „oder Kochmaschinen“ hinzugefügt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Der Minister des Innern.

Zu Vertretung.

Holk.

III. 4617 M. f. S. — IIb. 2758 M. d. S.

An den Herrn Polizeipräsidenten hier und zur Beachtung an die Herren Regierungspräsidenten.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Verhütung von Rauchbelästigungen durch Koksöfen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Mai 1908.

Bei der Genehmigung von Ammoniakfabriken, die mit Kokereien verbunden sind, ist die Frage erörtert worden, ob die Genehmigungsbehörde bei dieser Gelegenheit zum Zwecke der Rauchverhütung Vorschriften für den Betrieb der Koksöfen der zugehörigen Kokereien in dem Falle erlassen darf, daß diese Kokereien am Gewinnungsorte des Minerals betrieben werden und demnach als Bergaubetriebe im Sinne des § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen.

Diese Frage ist zu verneinen.

Um jedoch die durch die Koksöfen etwa entstehenden Rauchbelästigungen zu verhüten, habe ich an die Königlichen Oberbergämter in Breslau, Clausthal, Bonn und Dortmund den beiliegenden Erlaß vom 30. v. M. (I. 1976) gerichtet.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

III 4098 1. Ang.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage A.

Anlage A.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 30. April 1908.

Die in meinem Erlasse vom 25. April 1907 — I. 3210 — aufgeworfene Frage, ob die gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung zuständige Behörde für befugt zu erachten ist, bei Genehmigung einer Ammoniakfabrik Vorschriften zur Verhütung von Rauchbelästigungen durch die Koksöfen der zugehörigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Kokerei zu erlassen, haben die Königlichen Oberbergämter, in deren Bezirk Ammoniakfabriken betrieben werden, übereinstimmend verneint, auf der anderen Seite dagegen anerkannt, daß Vorschriften zur Verhütung der Rauchbelästigung durch Koksöfen von der Bergbehörde zu erlassen sein werden. Dieser Auffassung der Oberbergämter habe ich mich angeschlossen und von der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe in Berlin ein Gutachten über die Frage eingeholt, ob und durch welche Maßnahmen es zu erreichen sei, bei dem Betriebe der Koksöfen das für die Nachbarschaft schädliche Entweichen von Dämpfen und Gasen zu verhüten. Die Königliche Technische Deputation spricht sich in dem anliegend in Abschrift mitgeteilten Gutachten vom 6. Januar 1908 dahin aus, daß nur bei den Koksöfen mit Verdichtungsanlagen eine erhebliche Belästigung durch das Entweichen von Dämpfen und Gasen eintrete, welcher aber ohne Schädigung des Verkohlungsbetriebs und ohne daß die entstehenden Kosten die Rentabilität der Anlage in Frage stellen würden, dadurch abzuwenden sei, daß

Anlage B.

diesen Kokereien die Verpflichtung auferlegt werde, die beim Füllen und Ausgleichen der Kohlen im Ofen entstehenden Rauchgase nicht unmittelbar in die Luft entweichen zu lassen. Wie die Anlagen beschaffen sein müssen, die nach Ansicht der Technischen Deputation je nach den verschiedenen Koksöfenystemen und Verwendungsarten der Abgase vorzuschreiben sein werden, um die erwähnte Belästigung zu vermeiden, ist aus der beiliegenden Abschrift des Gutachtens vom 6. Januar d. J. zu entnehmen.

Das Königliche Oberbergamt wird hiernach zu prüfen haben, bei welchen von den in seinem Verwaltungsbezirke befindlichen, mit Verdichtungsanlagen verbundenen Kokereien die in dem Gutachten der Technischen Deputation erwähnten Schädigungen der Nachbarschaft, insbesondere der Bewohner der in der Nähe der Kokereien belegenen Wohngebäude, durch das Entweichen von Gasen und Dämpfen hervortreten. Diesen Kokereien wird, und zwar der Regel nach durch bergpolizeiliche Anordnung gemäß § 198 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, die Herstellung derjenigen Anlagen vorzuschreiben sein, welche das Königliche Oberbergamt auf Grund der Prüfung des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung der in dem Gutachten der Technischen Deputation gemachten Vorschläge für erforderlich erachtet, um die der Nachbarschaft durch den Kokereibetrieb drohenden Schädigungen zu verhüten. Weiter werden auch die Bergrevierbeamten anzuweisen sein, für die Zukunft die gemäß § 67 des Allgemeinen Berggesetzes vorzunehmende Prüfung der Betriebspläne allgemein nach der bezeichneten Richtung hin auszudehnen und im einzelnen Falle diejenigen Vorkehrungen zu verlangen, welche sie unter Berücksichtigung der örtlichen Lage der Kokerei und sonstiger besonderer Umstände sowie der Vorschläge der Technischen Deputation zur Verhütung von Schädigungen und Belästigungen durch die Abgase der Koksöfen für erforderlich halten.

Schließlich nehme ich noch Veranlassung, dem Königlichen Oberbergamte die Anweisung meines Erlasses vom 14. Januar 1897 — B. 5973/96 I. 4559/96 — in Erinnerung zu bringen, daß zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten zwischen den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) und den Revierbeamten vor der über die Zulässigkeit der Anlagen von beiden je nach ihrer Zuständigkeit zu treffenden Entscheidung ein Benehmen über die dem Unternehmer aufzuerlegenden gleichartigen Bedingungen stattfinde.

Im Auftrage.

l. 1976.

(gez.) von Velsen.

An die Königlichen Oberbergämter.

Anlage B.

Königliche Technische Deputation für Gewerbe.

Berlin, den 6. Januar 1908.

Um über die Art des Koksöfenbetriebs, seine Unzuträglichkeiten für die Nachbarschaft und die Möglichkeit, diese Unzuträglichkeiten ganz oder größtenteils zu beseitigen, sich zu unterrichten, hat der Referent der Technischen Deputation die verschiedenen Arten der Koksöfenanlagen im Ruhrgebiete besichtigt und folgende Erfahrungen gesammelt.

Bei Koksöfen ohne Verdichtungsanlage kommt eine Belästigung erheblicher Art nicht in Frage. Die beim Füllen und Einebnen der Steinkohle entstehenden Dämpfe und Gase werden so vollständig in die Kanäle der Ofen gesaugt, daß sie sich nicht nennenswert in die Nachbarschaft verbreiten. Anders ist es bei den Ofen mit Verdichtungsanlagen. Bei diesen kann man die beim Beschießen und Einebnen der Kohlen entweichenden Dämpfe und Gase nicht unmittelbar der Verdichtungsanstalt zugehen lassen, weil sie zu stark mit Luft gemischt sind. Der gleichzeitig sehr hohe Wasserdampfgehalt ist zwar auch ungünstig, aber nicht gefährlich, der Luftgehalt dagegen führt leicht zu Explosionen.

Die Menge der den Gasen in dieser Zeit beigemischten Luft hängt von der Schnelligkeit und Art der Beschickung ab. Ofen, welche mit lockeren Kohlen von oben beschickt werden und bei denen die Ausgleichung der Unebenheiten der eingefüllten Kohle durch Maschinen beseitigt werden, erhalten weniger Luftbeimischung zu den Gasen, als solche, bei denen die Ausgleichung durch Handarbeit ausgeführt wird, und besonders als solche, bei denen zwar keine Ausgleicherarbeit nötig ist, die aber mit gestampften Kohlenblöcken beschickt werden. Bei letzterer Arbeit ist die ganze Tür des Ofens zu öffnen und daher findet ein sehr reichlicher Luftzutritt statt, während beim Ausgleichen der lockeren Kohle die Krätze nur durch eine verhältnismäßig kleine Öffnung in den Ofen geführt wird.

Unter allen Umständen ist beim Füllen und Einebnen der Kohle die Rauchentwicklung sehr stark, gleichgültig, welches Ofensystem und welche Beschickungsart angewendet wird, sobald Verdichtungsanstalten mit dem Kokssofenbetriebe vereinigt sind.

Diese Rauchentwicklung, welche zwar auf freiliegenden Zechen unbedenklich in den Kauf genommen werden kann, ist bei Anlagen, welche von Wohnungen eingeschlossen sind, als unerträglich zu bezeichnen. Sie dauert bei jedem Ofen, je nach den Einrichtungen und der Geschicklichkeit der Arbeiter, 10 bis 30, durchschnittlich 15 Minuten. Werden daher, was nicht selten ist, 60 Ofen in 24 Stunden geleert und geladen, so haben die Anwohner 15 Stunden am Tage unter der Rauchbelästigung zu leiden.

Es entsteht nun die Frage, ob solcher Rauchbelästigung ohne Schädigung des regelrechten Verkohlungsbetriebs und ohne solche Kosten, welche die Rentabilität in Frage stellen würden, abzuhelfen ist. Zur Beantwortung dieser Frage ist in Betracht zu ziehen, daß es im wesentlichen drei Kokssofensysteme gibt. Entweder werden Unterbrenner oder Recuperatoren oder Regeneratoren benutzt. Ferner lassen sich zwei Verwendungsarten der Abgase nachweisen, je nachdem nur die Abhize der ganz verbrannten Gase (meist zur Dampfkesselheizung) oder noch unverbrannte Gase (dann der Regel nach zur Elektrizitätserzeugung) verwendet werden sollen.

In beiden Fällen ist der Zug (die Minus-Druckhöhe) sehr verschieden und äußert seinen Einfluß auf die Möglichkeit der Absaugung des aus den Füllöffnungen strömenden Gases.

1. Bei den Unterbrenneröfen, welche mit und ohne Regeneratoren (z. B. auf Colonia ohne, auf Rhein-Elbe mit Regeneratoren) angelegt werden, und welche einen Zug von — 40 mm zu haben pflegen, läßt sich die Absaugung dann, wenn Regeneratoren fehlen, leicht über dem Steigrohre durch Trichter anbringen, welche gleichzeitig den aus den Füllöffnungen entweichenden Rauch fast vollständig aufnehmen und direkt in die hinreichend hohe Esse leiten. Dieses System beseitigt vollständig alle Rauchbelästigungen.

Schwieriger ist die Lösung der Aufgabe bei Unterbrenneröfen mit Regeneratoren nach dem System Koppers, bei dem die Brenner von oben gereinigt werden (z. B. Zeche Mont-Cenis). Hier ist der Zug etwa — 18 mm. Es werden daher zwei Vorlagen über den Ofen angebracht, deren eine für die zur Verdichtungsanstalt führenden, deren andere für die beim Füllen entweichenden Gase (die Füllgase) dient. Dadurch, daß die Abhizgase, welche wesentlich aus Kohlenäure bestehen, mit den Füllgasen vermischt werden, können sonst bedenkliche Explosionen vermieden werden. Der Zug (einerseits — 18, andererseits — 10 mm) wird durch einseitige Drosselung erreicht. Das System könnte übrigens unbedenklich durch das erste ersetzt werden.

2. Bei den Recuperatoröfen (z. B. Friedrich-Joachim) beträgt der Zug in den Ofenkanälen — 7 bis 8 mm, während in denselben bei den Unterbrenneröfen ± 0 herrscht. Hier kann also das System 1 weder in der einen noch in der anderen Art angewendet werden.

Man verbindet daher das Steigrohr durch einen Krümmer während des Füllens mit dem Fuchs (dem zur Esse führenden Kanal). Hierbei ist allerdings der Zug zu gering, um alle aus den Füllöffnungen strömenden Gase mit fortzusaugen und die Rauchbelästigung wird daher nicht ganz vermieden, aber doch auf ein erträgliches Maß hinabgeführt.

Während so die Art der Rauchbeseitigung wesentlich von der Bauart der Koksöfen und der Verwendung der Abgase abhängt, ist doch auch die Art der Verwendung der frischen Gase nicht gleichgültig.

Die Regel ist, daß die Kokssofengase zuerst von Teer, dann von Ammoniak, endlich von Benzol befreit werden, um so gereinigt zu den Ofen zurückzuführen, daß dann aus dem Ammoniakwasser das Ammoniakgas abdestilliert und in Ammoniumsulfat umgewandelt, und aus dem Benzolöl das Benzol abdestilliert wird. Aber man leitet auch das gesamte Gas der Koksöfen in Schwefelsäure und bereitet so unmittelbar Ammoniumsulfat, oder man scheidet nur den Teer ab und verfährt dann ebenso.

Die Art und Weise der Abziehung der Füllgase ist nicht ohne Einfluß auf die Möglichkeit, die eine oder andere Art der Verdichtung und Verwendung von Ammoniak anzuwenden. Je heißer die Gase zur Verdichtungsanstalt gehen, um so sorgfältiger muß jeder Luftzutritt vermieden werden, um Explosionen zu verhüten.

3. Daraus ergibt sich, daß die Füllgase um so länger entweichen müssen, d. h. daß die Rauchbelästigungen oder die diese vermeidenden Abzüge um so länger dauern müssen, je luftreicheres Gas in die Verdichtungsanstalt strömen muß, damit nur Kohlenwasserstoffe usw. ohne Luft in die Vorlagen gelangen.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß es zweckmäßig erscheint:

1. bei Neuanlagen von Koksöfen mit Verdichtungsanstalten, oder von Verdichtungsanstalten im Anschluß an bestehende Koksöfen, die Vorschrift zu geben, daß die beim Füllen und Ausgleichen der Kohlen im Ofen entstehenden Rauchgase nicht unmittelbar in die Luft entweichen dürfen;
2. die Koksöfen und Verdichtungsanstalten, gleichgültig, ob die Ammoniak- und Benzolgase unmittelbar oder mittelbar benutzt werden, unter denselben Aufsichtsbearbeitern zu stellen.

Daß die erste Vorschrift keine Härte in sich schließt, beweisen die großen Entschädigungen, welche, wenn keine Rauchbeseitigung stattfindet, gezahlt werden müssen, z. B. von der Zeche Mont-Cenis bisher jährlich 36 000 M.

Daß die zweite Anordnung richtig ist, beweist die Verschiedenartigkeit der Benutzung der Koksöfengase und der Zusammenhang der für die Koksöfen zu gebenden Vorschriften mit der Einrichtung der Verdichtungsanstalt.

Betr. Abwässer der Zellulosefabriken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. Mai 1908.

Aus der Fassung der Frage 5 des mit meinem Erlaß vom 4. d. Mts. (S. 178) mitgeteilten Fragebogens kann allerdings gefolgert werden, daß die vom Reichsgesundheitsamte gewünschten Erhebungen auf Holzzellulosefabriken zu beschränken wären. Da sich aber für diejenigen Fabriken, welche Stroh mittels chemischer Agentien auflösen, bei der Beseitigung der Abwässer ähnliche Schwierigkeiten ergeben wie für die Holzzellulosefabriken, so ersuche ich Sie, die eingeleiteten Erhebungen auch auf die Strohcellulosefabriken zu erstrecken. Bei diesen Fabriken wird unter Nr. 5 des Fragebogens anzugeben sein, wieviel Stroh sie täglich verarbeiten.

Im Auftrage.

III 4730.

Neumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N. und zur Nachachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Mai 1908.

Außer den in Posen, Lüneburg, Gleiwitz und Rattowitz abgehaltenen und für Goslar, Düsseldorf, Thorn und Köslin festgesetzten Kursen wird beabsichtigt, im Laufe dieses Jahres noch folgende staatliche Heizerkurse abhalten zu lassen.

Abteilung A.

(Weiter: Ingenieur Spižnaš.)

In Dortmund	vom 17. August	bis 31. August,
= Sangerhausen	= 7. September	= 21. September,
= Frankfurt a. M.	= 28. September	= 12. Oktober,
= Altona	= 2. November	= 16. November,
= Griethausen b. Cleve	= 23. November	= 7. Dezember.

Abteilung B.

(Weiter: Ingenieur Heinrich.)

In Kiel	vom 31. August	bis 14. September,
= Geestemünde	= 21. September	= 5. Oktober,
= Ober Schönweide	= 19. Oktober	= 2. November,
= Berlin	= 9. November	= 24. November,
= Berlin	= 30. November	= 14. Dezember.

Ich ersuche die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier, das Erforderliche wegen der Bekanntgebung und weiteren Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen und mir spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kurses über die Zahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichts-räume ufm. zu berichten.

Sofern die Abhaltung weiterer Kurse für die Zeit nach Neujahr gewünscht wird, sehe ich einem Berichte bis spätestens zum 1. November d. J. entgegen.

Im Auftrage.

III 4572.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Gebühren für Dampfzylinderuntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 9. Juni 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Januar d. J. (SMBL. S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Dampfzylinder-Revisionsverein für die Provinz Ostpreußen zu Königsberg den staatlichen Gebührentarif für Untersuchungen von Dampfzylindern angenommen hat. Die Erhebung dieser Gebührensätze wird genehmigt.

Im Auftrage.

III 4539.

Neumann.

Betr. Gebühren für Dampfzylinderuntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 11. Juni 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Januar d. J. (SMBL. S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Dampfzylinder-Überwachungsverein zu Hagen den staatlichen Gebührentarif für Untersuchungen von Dampfzylindern angenommen hat. Die Erhebung dieser Gebührensätze wird hiermit genehmigt.

Im Auftrage.

III 4915.

Neumann.

4. Gewerbeaufsicht.

Betr. Gewerbeinspektion Berlin NW.

Die Diensträume der Gewerbeinspektion Berlin NW. befinden sich Berlin N. 39, Müllerstraße 159 a.

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des ABG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse des Maurergewerbes für die Provinz Brandenburg (G. S.) zu Luckenwalde,

2. Schlicher Kranken- und Sterbe-Auflage (E. S.) in Solingen,
3. Kranken-Unterstützungskasse der Maurer- und Zimmergesellen in der Stadt Elze (E. S.),
4. Kranken- und Sterbekasse zur Nächstenliebe zu Gransberg-Friedrichsthal (E. S.),
5. Krankenunterstützungskasse „Zur Standhaftigkeit“ (E. S.) in Dörningheim,
6. Kranken- und Sterbekasse für gewerbliche Arbeiter „Einigkeit“ (E. S.) zu Burgdamn,
7. Kranken- und Sterbekasse der Bau-Znnung zu Halle a. S. (E. S.).

Berlin, den 12. Juni 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 4493 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Lehrer an Maschinenbaukschulen usw.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Mai 1908.

Ich habe beschlossen, die mir zur Fortbildung des Lehrpersonals an den Maschinenbaukschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie zur Verfügung stehenden Mittel künftig nach den beigeschlossenen Grundsätzen zur Verwendung gelangen zu lassen.

Anlage.

Die gemäß Ziffer 2 der Grundsätze einzureichenden Anträge der Direktoren der Anstalten wollen Sie mir nebst den Verwendungsplänen für dieses Jahr binnen sechs Wochen, künftig aber alljährlich bis zum 1. Mai vorlegen und sich dabei insbesondere über etwa erhobene Mehrforderungen gegenüber den in Aussicht gestellten Summen (vergl. Ziff. 2f der Grundsätze) Ihrerseits äußern. Ich bemerke indes schon jetzt, daß solche Mehrforderungen nur ausnahmsweise in geeigneten besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

Die auf Grund der Verwendungspläne von mir bewilligten Beträge sind demnächst aus den Schulkassen zu zahlen und bei dem neu einzustellenden Fonds Kap. 69 Tit. 7b (Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für die Fortbildungs- und Fachschulen) bis zu ihrer etwaigen Übernahme auf die Schuletats als Mehrausgabe zu verrechnen. Soweit etwa an den bewilligten Beträgen Ersparnisse eintreten, können diese mit Ihrer tunlichst vorher einzuholenden Genehmigung in den Finalabschlüssen der Schulkassen in Rest gestellt und im folgenden Etatsjahre verwendet werden.

Im Auftrage.

Simon.

IV 6328.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Anlage I.

Grundsätze für die Verwendung der zur Weiterbildung des Lehrpersonals der Fachschulen für die Metallindustrie (Maschinenbaukschulen usw.) verfügbaren Mittel.

1. Den Lehrkräften der Fachschulen für die Metallindustrie können Beihilfen zur Ausföhrung von Studienreisen, zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kursen, zu vorübergehender Beschäftigung in Fabriken usw. gewährt werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse im Interesse eines gedeihlichen Unterrichts zu erweitern.

2. Zu diesem Zwecke haben die Direktoren zum 1. Mai jedes Jahres nach Anhörung der Schulkuratoren durch Vermittelung der Regierungspräsidenten Anträge auf Bewilligung solcher Beihilfen unter Benutzung eines Verwendungsplans nach dem beigelegten Muster dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Anlage II.

Zu diesem Muster wird bemerkt:

a) Auf der Titelseite sind der Name der Anstalt, das Jahr und die der Schule bis auf weiteres in Aussicht gestellte Summe anzugeben (vergl. die Überschrift des Musters).

b) Zu Spalte 2: Außer dem Direktor und den Lehrern können auch die Werkmeister Beihilfen erhalten. Der Direktor hat die Auswahl so zu treffen, daß alle Lehrer und Meister möglichst gleichmäßig an die Reihe kommen. Er hat indes das Recht, lässiges oder solches Lehrpersonal, für das eine Studienreise oder ein Ausbildungskursus usw. voraussichtlich ohne Nutzen bleiben würde, auf kürzere oder längere Zeit von der Beteiligung an der Weiterbildung auszuschließen. Etwaige Ausschließungen sind in den Anträgen (s. Ziffer 2) zu begründen.

c) Zu Spalte 3: Den Lehrpersonen können von dem Direktor bestimmte Aufgaben für die Studienreisen usw. gestellt werden.

d) Zu Spalte 4: Bei zu besuchenden Werken oder Anlagen usw., die nicht ohne weiteres zugänglich sind, ist festzustellen, ob die Besichtigung gestattet wird. Daß die Erlaubnis erteilt worden ist, ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

e) Zu Spalte 5: Als Zeitpunkt für die Ausführung von Studienreisen und für die Teilnahme an Kursen usw. sind in der Regel die Ferien zu wählen. Sprechen für die Wahl eines andern Zeitpunktes besonders triftige Gründe, so ist darauf hinzuwirken, daß Vertretungskosten nicht entstehen. Eine Angabe hierüber ist dann in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen.

f) Zu Spalte 6 und 7: Die Reisebeihilfen werden nach den für die Ausführung von Exkursionen geltenden Sätzen bemessen (vergl. Min.Erl. v. 8. Mai 1903 S.M.V. S. 199) und als Pauschalsumme bezahlt. Mehr als 200 M sollen in der Regel in einzelnen Fällen nicht bewilligt werden. Der Minister für Handel und Gewerbe behält sich jedoch vor, in besonderen Fällen über diese Summe hinauszugehen.

Bei Auslandsreisen können statt der in dem obigen Erlaß angegebenen Zehrungskosten die 1½fachen Beträge in Ansatz gebracht werden.

g) Die Verrechnung der gezahlten Beihilfen hat bei Kap. 69 Tit. 7b des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung zu erfolgen.

3. Über die Studienreisen sind entweder schriftliche oder mündliche Berichte zu erstatten. Die Entscheidung hierüber bleibt dem betreffenden Direktor überlassen, sofern der Regierungspräsident keine anderweite Bestimmung trifft.

Die schriftlichen Berichte, die für die vorausgegangene Zeit jedes Etatsjahrs bis zum 1. März jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe durch Vermittelung des Regierungspräsidenten einzureichen sind, müssen aus drei Teilen bestehen:

In dem ersten Teile sind die dienstlichen Verrichtungen, die an jedem Tage vorgenommen worden sind, genau anzugeben, in dem zweiten Teile die gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen ausführlich darzulegen und in dem dritten Teile die Schlußfolgerungen übersichtlich zusammenzustellen.

Die mündliche Berichterstattung, die gleichfalls von den vorstehenden Gesichtspunkten ausgehen soll, hat vor einer Fachkonferenz zu erfolgen, an der der Direktor und die Fachlehrer der betreffenden Anstalt teilzunehmen haben. Über die Konferenz und über die sich etwa daran anschließende Diskussion ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

4. Dem Minister für Handel und Gewerbe bleibt es überlassen, seinerseits Aufgaben für die Studienreisen zu stellen sowie die für jede Schule verfügbaren Mittel für einen bestimmten Zweck, z. B. zur Besichtigung größerer Ausstellungen, festzulegen.

Verwendungsplan für die der Vereinigten höheren Maschinenbau- personals für das Jahr 190 in

Fide. Nr.	Name	Zweck	Ort und Firmen oder Anstalten, die besucht werden sollen, Kurse, an denen teilgenommen werden soll, usw.
1.	2.	3.	4.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Handwerkern steht die Befugnis zur Führung kaufmännischer Firmen nicht zu.
Beschluss des Zivilsenats 1a des Königlichen Kammergerichts vom
16. Januar 1908.

Das Amtsgericht ist gegen den Beschwerdeführer gemäß § 37 Abs. 1 S. G. B. und §§ 140, 132 R. F. w. G. B. deshalb eingeschritten, weil er Handwerker sei, weil er als solcher nach § 4 S. G. B. zur Führung einer Firma überhaupt kein Recht habe und weil er trotzdem die Firma „L. R. Nachf. R. B.“ führe. Daß er Handwerker ist, bestreitet der Beschwerdeführer nicht; er macht auch nicht geltend, daß der Uhrwarenhandel, den er nebenher betreibt, über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe; er stellt endlich nicht in Abrede, daß er seine Geschäfte unter der Bezeichnung „L. R. Nachf. R. B.“ führt. Seine Ausführungen gehen vielmehr dahin, daß auf ihn, als Handwerker, die Vorschriften über die Firmen nach § 4 S. G. B. nicht anwendbar seien, daß aus diesem Grunde die Bezeichnung „L. R. Nachf. R. B.“ keine Handelsfirma im Sinne des dritten Abschnitts im ersten Buche des S. G. B. sei, und daß aus demselben Grunde die Vorschrift des § 37 Abs. 1 S. G. B. auf ihn ebensowenig Anwendung finden könne, wie die übrigen, in den §§ 17 bis 37 S. G. B. über die Handelsfirmen enthaltenen Bestimmungen.

Eine diesen Ausführungen entsprechende Auffassung hat unter der Herrschaft des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs das Sächsische Oberlandesgericht in Dresden in einem Falle zur Geltung gebracht (Beschluss vom 4. Januar 1895, Annalen Band 16 S. 445), in dem zwei Dekorationsmaler, die in einem Gesellschaftsverhältnisse standen, ihr Handwerk unter der nicht in das Handelsregister eingetragenen Bezeichnung „Str. & Fr.“ betrieben. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß mit der Handwerkerereignschaft der Beteiligten für das Amtsgericht, in seiner Eigenschaft als „Handelsgericht“, ohne weiteres jeder Anlaß entfallen sei, auf Grund der lediglich den Gebrauch einer „kaufmännischen“ (Handels-) Firma bei Vermeidung von Ordnungsstrafen verbietenden Vorschrift in Art. 26 Abs. 2 U. D. S. G. B. gegen die Beteiligten einzuschreiten; ein Grund zum Einschreiten würde nur dann vorgelegen haben, wenn die Beteiligten ihre, allerdings „firmenähnliche“ Geschäftsbezeichnung unzulässigerweise in das „Handelsregister“ hätten eintragen lassen. Dagegen ist von anderer Seite der Standpunkt vertreten worden (vergl. Blätter für Rechtspflege 1897 S. 53, Buchelt-Förtsch zu Art. 26 U. D. S. G. B. Anm. 6, 4. Aufl. S. 79), daß das Handelsgericht schlechthin gegen Minderkaufleute oder Nichtkaufleute wegen Firmenmißbrauchs vorzugehen habe.

und Hütten- und Fachschule in zur Weiterbildung des Lehr-
 Ausficht gestellte Summe von *M.*

Tage, an denen die Reise ausgeführt werden soll, oder an denen der Kursus stattfindet usw.	Reisefkosten	Zehrungs- kosten	Gesamtkosten (Spalte 6 u. 7)	Bemerkungen
5.	6.	7.	8.	9.

Ob für das frühere Recht der einen oder der anderen Ansicht der Vorzug zu geben war, bedarf jedoch keiner Erörterung, da der vorliegende Fall ausschließlich nach neuem Rechte zu entscheiden ist. Auch in der Literatur des neuen Handelsgesetzbuchs wird vereinzelt angenommen, daß das Registergericht gemäß § 37 Abs. 1 das. nur dann einschreiten könne, wenn eine Firma entweder gegen die Vorschriften über die Bildung neuer Firmen (§§ 18 bis 20), oder über die Fortführung abgeleiteter Firmen (§§ 21 bis 24) verstoße oder den Bestimmungen über deutliche Unterscheidung gleichartiger Firmen (§ 30) nicht entspreche, nicht aber dann, wenn dem die Firma Gebrauchenden aus anderen Gründen ein Recht auf die Firma nicht zustehe (vergl. Makower, zu § 37 H.G.B. Anm. II, 12. Aufl. Bd. 1 S. 73). Allein die Mehrzahl der Schriftsteller (vergl. Gareis, Handausgabe, zu § 4 H.G.B. Anm. 2; Goldmann, zu § 4 H.G.B. Anm. II, 1 Abs. 3 S. 31; Lehmann-Ring, zu § 37 H.G.B. Anm. 4 S. 114 f.; Staub, zu § 37 Anm. 1, 8. Aufl. S. 195; Heilfron, Handelsrecht, § 8 Anm. 7 Bd. 1 S. 103) steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt, und ihnen hat sich in seiner bisherigen Praxis auch der erste Zivilsenat des Kammergerichts angeschlossen (vergl. die Beschlüsse vom 1. Februar 1906, Jahrb. Bd. 31 S. 147; vom 30. Mai 1907, Samml. d. R.S.A. Bd. 9 S. 33). Von dieser Praxis abzuweichen, liegt kein Anlaß vor, und es erscheint auch nicht erforderlich, die Sache gemäß § 28 Abs. 2 R.Frw.G.G. dem Reichsgerichte zu unterbreiten, weil gegenteilige Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts zu Dresden, für das seit dem 1. Januar 1900 geltende Recht nicht bekannt geworden sind.

Rein äußerlich betrachtet, scheint allerdings der § 4 H.G.B., indem er die Vorschriften über die Firmen auf Handwerker und Minderkaufleute für unanwendbar erklärt, alle Bestimmungen des dritten Abschnitts im ersten Buche des H.G.B. unter der Überschrift „Handelsfirma“, also auch diejenige des § 37 Abs. 1:

„Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten.“

von der Anwendung auf Handwerker und Minderkaufleute auszuschließen. Eine derartige Auslegung würde jedoch dem Zwecke des § 37 Abs. 1 geradezu widersprechen. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung hat das Registergericht darüber zu wachen, daß niemand eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht. Dem Handwerker und dem Minderkaufmann ist aber durch § 4 H.G.B. der Gebrauch einer jeden Firma im Interesse des mit dem Firmenrecht ausgestatteten Standes der Vollkaufleute sowohl, wie im Interesse der Allgemeinheit schlechthin untersagt. Sie sollen von den Vollkaufleuten gerade dadurch unterschieden werden und unterscheidbar sein, daß sie sich, gleich jedem Nichtkaufmann, im gewerblichen Leben nur ihres bürgerlichen Namens bedienen dürfen. Ihr Name ist keine Firma und kam deshalb auch nicht wie eine Firma bei Veräußerung des Gewerbebetriebs mit über-

tragen werden (vergl. Entsch. d. R.G. Bd. 55 S. 83). Geschieht die Übertragung trotzdem und bedient sich der Erwerber im Betriebe des Geschäfts jenes übertragenen Namens mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes in einer solchen Weise, wie dies durch § 22 H.G.B. nur den Vollkaufleuten gestattet ist, so gebraucht er damit eine nach den Vorschriften des dritten Abschnitts im ersten Buche des Handelsgesetzbuchs ihm nicht zustehende Firma. Denn er erweckt dadurch im Publikum den unrichtigen Anschein, als sei der von ihm gebrauchte Name seines Vorgängers ein kaufmännischer Name (vergl. § 17 H.G.B.). Dieser möglichen, wenn auch im Einzelfalle vielleicht unbeabsichtigten Irreführung des Publikums soll eben durch § 37 Abs. 1 H.G.B. entgegengewirkt werden. Der bezweckte Schutz der Interessen des Kaufmannsstandes und der Allgemeinheit würde in zahlreichen wichtigen Fällen versagen, wollte man den § 37 Abs. 1 H.G.B. gegen Handwerker und Minderkaufleute nicht in Anwendung bringen.

Ist dies aber richtig, so unterliegt die tatsächliche Feststellung der Vorinstanzen, daß B. Handwerker sei, und daß er sich mit der für sein Geschäft verwendeten Bezeichnung „L. N. Nachf. R. B.“ einer ihm nicht zustehenden Firma bediene, keinerlei rechtlichem Bedenken. Er behauptet selbst, Handwerker zu sein, und er nimmt ausdrücklich das Recht für sich in Anspruch, sein Gewerbe unter dem Namen „L. N.“ mit einem Zusatz zu führen, der erkennen lassen soll, daß er das Geschäft von dem Träger dieses Namens erworben habe. Auch stellt er nicht in Abrede, daß sein Geschäftsschild mit der Aufschrift „L. N. Nachf. R. B.“ versehen ist, und dieser Umstand genügt, um die Feststellung der Führung der Geschäftsbezeichnung zu rechtfertigen (vergl. Entsch. d. R.G. Bd. 5 S. 110, Bd. 36 S. 13, Bd. 55 S. 83, 121; Beschl. d. R.G. v. 20. Juli 1900 bei Mugdan = Falkmann, Bd. 1 S. 451; Joseph, zu § 140 R.Frw.G.G. Num. 3, 2. Aufl. S. 194; Goldmann, zu § 37 H.G.B. Num. 1 II, 1, Bd. 1 S. 172; Lehmann = Ring, zu § 37 Num. 3 S. 114; Staub, zu § 37 Num. 20, 8. Aufl. Bd. 1 S. 201). Es bedarf aber keiner Ausführung, daß die Bezeichnung „L. N. Nachf. R. B.“ den Anschein einer gemäß § 22 H.G.B. gebildeten Firma erweckt. Ob nicht das Gleiche auch von der seitens des Landgerichts für zulässig erachteten Bezeichnung „R. B. vormalig L. N.“ gelten würde, bedarf hier keiner Erörterung, da gegenwärtig nur die Zulässigkeit des Gebrauchs der Firma „L. N. Nachf. R. B.“ zur Entscheidung steht. Immerhin mag besonders betont werden, daß das Unzulässige dieser Bezeichnung gerade in ihrer Firmenähnlichkeit zu finden ist. Eine auf den Namen des Vorbesizers hindeutende Bezeichnung des Geschäfts, die den Anschein einer kaufmännischen Firma nicht erweckt, ist dem Handwerker und dem Minderkaufmann durch das Handelsgesetzbuch nicht verboten.

2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Adreßbuch der Stadt- und Gemeinde-Verwaltungen Deutschlands 1908. Berliner Union, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 50. 1 Bd.